

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 05/15

Bozen, den 23.02.2015

Beitragsbegünstigung für Anstellungen auf unbestimmte Zeit

Sehr geehrter Kunde,

das Gesetz Nr. 190/2014 (*Stabilitätsgesetz 2015*) sieht im Art. 1, Absätze 118 bis 122, eine neue **Beitragsbegünstigung** mit dreijähriger Laufzeit bei **Anstellung** eines Arbeitnehmers **auf unbestimmte Zeit** vor.

Die Einzelheiten dazu nachfolgend im Überblick	
Zielsetzung	Ziel der Begünstigung ist die Förderung von stabilen Beschäftigungsformen .
Arbeitgeber	Alle privaten Arbeitgeber , unabhängig von ihrem Tätigkeitssektor, und, mit etwas anderen Maßnahmen und Bedingungen, auch die Arbeitgeber im landwirtschaftlichen Sektor.
Vertragsform	Unbefristeter Arbeitsvertrag , sowohl Vollzeit als auch Teilzeit.
Gültigkeit	Neuanstellungen im Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 .
Dauer	3 Jahre ab der verpflichtenden telematischen UNILAV Meldung der Anstellung beim Amt für Arbeit.
Höchstbetrag	8.060,00 Euro jährlich (671,88 Euro monatlich). ¹
Beiträge	Quote der Sozialabgaben zu Lasten des Arbeitgebers .
Von der Begünstigung ausgenommene Vertragsformen und Subjekte	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitnehmer, welche in den 6 Monaten vor Anstellung mit einem unbefristeten Vertrag bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt waren (ausgenommen Arbeitnehmer auf Abruf mit Vertrag auf unbestimmte Zeit); ▶ Arbeitnehmer, welche in den 3 Monaten vor dem 1. Jänner 2015 (Zeitraum 01.10.2014 – 31.12.2014) bereits ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber hatten, der die Begünstigung beantragt; ▶ Arbeitnehmer, welche bereits ein gemäß Stabilitätsgesetz 2015 begünstigtes Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber hatten, der die

¹ Für unbefristete Teilzeitarbeitsverträge wird der Höchstbetrag im Verhältnis zur effektiven Arbeitszeit berechnet.

	<p>Begünstigung beantragt;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitnehmer, welche in den letzten 6 Monaten ein unbefristetes Leiharbeitsverhältnis hatten; ▶ Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit; ▶ Vertragsverhältnisse mit Selbstständigen oder koordinierte Mitarbeitensformen; ▶ Lehrverhältnisse; ▶ Arbeitsverträge auf Abruf; ▶ Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten.
Ausgenommene Beiträge	Von der gegenständlichen Begünstigung sind die INAIL-Beiträge ausgenommen .
Vereinbarkeit	<p>Wie durch das NISF/INPS mit Rundschreiben Nr. 17 vom 29. Jänner 2015 bestätigt, kann die Begünstigung von den Arbeitgebern auch für die unbefristete Anstellung von jenen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, mit welchen sie in den letzten 12 Monaten ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit mit einer Gesamtdauer von mehr als 6 Monaten hatten.</p> <p>Die Beitragsbegünstigung kann auch im Falle einer Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit in Anspruch genommen werden.</p>
Vereinbarkeit mit weiteren Begünstigungen	<p>Diese Beitragsbegünstigung ist unter anderem mit den nachstehenden finanziellen Förderungen vereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderung bei der Anstellung von Personen mit Behinderung; ▶ Förderung bei der Anstellung von jungen, in die dafür vorgesehenen Listen eingetragenen Eltern; ▶ Förderung bei der Anstellung von ASpl-Empfängern (Auszahlung von 50% des dem Arbeitnehmer noch zustehenden Arbeitslosengeldes); ▶ Förderung bei der Anstellungen von Arbeitnehmern unter 29 Jahren; ▶ Förderung bei der Anstellung von in der Mobilitätsliste eingetragenen Arbeitnehmern.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll
 Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



